

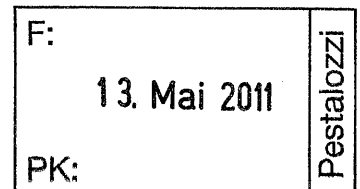
Konsulent Unternehmenssteuern

Treuhand-Kammer
Fachgruppe Steuern
Herr Dr. Markus R. Neuhaus, Präsident
Limmatquai 120
Postfach 1477
8022 Zürich

Dr. Jürg B. Altorfer
Bändliweg 21 | Postfach | 8090 Zürich
Tel 043 259 35 06 | Fax 043 259 41 08
juerg.altorfer@ksta.ktzh.ch

Treuhand Suisse, Sektion Zürich
Herr Beat Strasser, Präsident
Steinstrasse 21
Postfach 8779
8036 Zürich

Zürcher Anwaltsverband ZAV
Fachgruppe Steuerrecht
Frau Dr. Silvia Zimmermann, Präsidentin
Bahnhofstrasse 61
Postfach 2392
8022 Zürich



Zürich, 6. Mai 2011

Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – Forderungsverzichte von Aktionären – Änderung Einschätzungspraxis im Kanton Zürich

Sehr geehrte Frau Dr. Zimmermann, sehr geehrte Herren

Wie Sie wissen, hat der Kanton Zürich seit langer Zeit Forderungsverzichte und à-fonds-perdu-Zuschüsse von Aktionären an ihre Aktiengesellschaften steuerlich gleichgestellt. Die Praxen des Kantons Zürich und einiger weiterer Kantone zur steuerlichen Behandlung von Forderungsverzichten von Aktionären einerseits und jene für die direkte Bundessteuer und anderer Kantone andererseits weichen aber seit Jahren voneinander ab. Aktuell ist das Thema in Zusammenhang mit dem Erlass des ESTV-Kreisschreibens zur steuerlichen Behandlung von Sanierungen aufgegriffen worden.

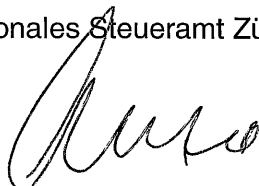
Wie aus dem Kreisschreiben ESTV 2010 Nr. 32 zur Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften hervorgeht, gelten Forderungsverzichte von Aktionären für die direkte Bundessteuer wie Forderungsverzichte Dritter weiterhin nicht als gewinnsteuerfreie Kapitaleinlage.

Gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts will die ESTV die je nach Kanton unterschiedliche Praxis für die direkte Bundessteuer mit diesem Kreisschreiben vereinheitlichen. Ein aktuelles Verfahren vor Bundesgericht zu dieser Frage ist aus verfahrensrechtlichen Gründen leider in Verzug geraten.

Wir gestatten uns, Ihnen mit diesem Schreiben mitzuteilen, dass sich das Kantonale Steueramt zwecks Vereinheitlichung der Praxis von Staats- und direkter Bundessteuer entschlossen hat, unter dem Vorbehalt eines anderslautenden Urteils des Bundesgerichts für Forderungsverzichte ab 1. Januar 2011 die Praxis gemäss Kreisschreiben ESTV 2010 Nr. 32, Abschnitt 4.1.1.1 a), auch für die Staats- und Gemeindesteuern zur Anwendung zu bringen. Bis und mit Steuerperioden, welche im Kalenderjahr 2010 enden, bleiben Forderungsverzichte von Aktionären gewinnsteuerunwirksam.

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt Zürich



Dr. Jürg B. Altorfer
Konsulent Unternehmenssteuern

Kopie an:

- Kommission Rechtsetzung
- Chefs Divisionen Bau, Dienstleistungen, Konsum, Bücherrevision